



II-1731 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7042/1-Pr 1/91

629 IAB

1991 -04- 25  
zu 585 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 585/J-NR/1991

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Haupt, Dr. Schmidt, Mitterer (585/J), betreffend sicheres Geleit für Wilhelm Papst, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Am 4. März 1991 ist beim Bundesministerium für Justiz ein Antrag des Ing. Wilhelm Papst eingelangt, ihm in der beim Landesgericht Klagenfurt gegen ihn anhängigen Strafsache das sichere Geleit zu erteilen. Nach Einholung von Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft Klagenfurt und der Oberstaatsanwaltschaft Graz hat das Bundesministerium für Justiz dem Rechtsvertreter des Ing. Wilhelm Papst mit Schreiben vom 15. März 1991 mitgeteilt, daß es die Ausstellung eines Geleitbriefs unter der Bedingung zusichert, daß eine Sicherheitsleistung in der Höhe von 4 Millionen S in barem Geld erbracht wird.

Zu 2:

Das Bundesministerium für Justiz verfügt über keine statistischen Unterlagen, aus denen die Zahl der Fälle der Erteilung des sicheren Geleits an flüchtige Beschuldigte in den letzten Jahrzehnten abgeleitet werden könnte. Es

- 2 -

werden insbesondere keine gesonderten Register oder sonstigen Kanzleiunterlagen geführt, die sich allein auf Anträge auf Erteilung des sicheren Geleits und die hiezu ergangenen Erledigungen beziehen würden.

Der Anwendungsumfang des Rechtsinstituts des sicheren Geleits kann daher nicht durch genaue Zahlenangaben umschrieben werden, liegt aber in der Größenordnung von ca. 15 bis 20 positiv erledigten Fällen pro Jahr.

Zu 3 und 4:

In jenen Fällen, in denen das sichere Geleit nur unter Auferlegung einer Sicherheitsleistung erteilt wird, reicht deren Höhe von wenigen tausend Schilling bis hin zu Millionenbeträgen. Im Einzelfall orientiert sich die Höhe der geforderten Kautionsleistung in erster Linie an der Einschätzung der Wahrscheinlichkeit, daß der Antragsteller im Hinblick auf den eingesetzten Vermögenswert innerhalb der ihm gesetzten Frist vom sicheren Geleit Gebrauch machen und solcherart den bei nicht rechtzeitiger Selbststellung drohenden Verfall der Sicherheitsleistung abwenden werde. Für diese Einschätzung sind selbstverständlich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers maßgeblich. Sie sind damit, wenn auch nur mittelbar, sicherlich ein Entscheidungskriterium. In vielen, jedoch keineswegs in allen Fällen wird auch eine gewisse Relation zwischen der Höhe der geforderten Sicherheitsleistung und dem Schaden aus jenen strafbaren Handlungen, deren der Antragsteller verdächtig ist, angestrebt, weil damit für den Fall des Kautionsverfalls die grundsätzliche Möglichkeit einer zumindest teilweisen Befriedigung des oder der Geschädigten aus der Kautionssumme geschaffen wird (§ 191 Abs. 3 letzter Halbsatz StPO). In vielen Fällen erweist es sich allerdings als nicht möglich, die Erteilung des sicheren Ge-

- 3 -

leits von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen, deren Höhe vollständig oder auch nur in der Größenordnung dem Schaden entspricht, der durch die verfahrensgegenständlichen Taten entstanden sein soll. Im Vordergrund steht immer das Entscheidungskriterium der Finalisierung eines Strafverfahrens, das sonst dauernd abgebrochen bleiben müßte.

Zu 5:

Ja.

Zu 6:

Soweit das Bundesministerium für Justiz die Praxis der Gerichte in bezug auf die Höhe der Haftkautionen überblickt, kommt es auch in diesem Bereich grundsätzlich nicht zur Schlechterstellung weniger begüterter Beschuldigter gegenüber solchen mit höherem Einkommen und Vermögen. Auch in diesen Fällen ist nämlich bei der Bestimmung der Kautionssumme nicht nur auf die Folgen der strafbaren Handlung, sondern auch auf die Verhältnisse der Person des Verhafteten und das Vermögen des Sicherheit Leistenden Rücksicht zu nehmen (§ 190 StPO), weil ein eindeutiger Zusammenhang zwischen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines aus dem Haftgrund der Fluchtgefahr Verhafteten und der Höhe jener Kautionssumme besteht, die - bei Vorliegen auch der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen - von ihm gefordert werden muß, um den Fluchtanreiz auszugleichen und damit das gelindere Mittel der Leistung einer Sicherheit (§ 180 Abs. 5 Z 7) anstelle der Haft ausreichend erscheinen zu lassen.

Ich möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß das am 1. Jänner 1991 in Kraft getretene Bundesverfassungsgesetz vom 29. November 1988, BGBl. 684, über den

Schutz der persönlichen Freiheit bestimmt, daß vom Freiheitsentzug abzusehen ist, wenn gelindere Mittel ausreichen; im Falle der Anhaltung wegen einer nicht mit schwerer Strafe bedrohten Handlung statuiert es die Pflicht zur Freilassung eines wegen Fluchtgefahr Angehaltenen, wenn dieser eine Sicherheit leistet, die vom Gericht unter Bedachtnahme auf das Gewicht der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung, seine persönlichen Verhältnisse und das Vermögen des die Sicherheit Leistenden festgesetzt worden ist (Art. 5 Abs. 2). Die Europäische Menschenrechtskonvention sieht ebenfalls die Sicherheitsleistung als eine Maßnahme vor, die das Erscheinen des Beschuldigten sichern soll, wenn er während des Verfahrens aus der Untersuchungshaft entlassen wird (Art. 5 Abs. 3 MRK).

Im übrigen möchte ich auch daran erinnern, daß sich der Justizausschuß des Nationalrates in seinem Bericht zum Strafrechtsänderungsgesetz 1971 (39 BlgNR XII. GP, 27) anlässlich der damaligen Neuordnung des Untersuchungshaftrechtes ausdrücklich mit dem Einwand der sozialen Ungerechtigkeit der Enthaltung gegen Kautionsleistung auseinandergesetzt und dabei die Ansicht vertreten hat, "daß einem Gesetzgeber, der den Anwendungsbereich der Untersuchungshaft einschränken will, jedes vernünftigerweise einsetzbare Mittel, um die Haft abzuwenden, recht sein muß. Und ein solches Mittel kann neben anderen auch die Haftkautionsleistung sein. Übrigens muß die Haftkautionsleistung durchaus nicht unbedingt einen beträchtlichen Vermögenswert darstellen. Die Untersuchungshaft wird durch Sicherheitsleistung unter Umständen auch dann zu ersetzen sein, wenn nach den Vermögensverhältnissen des Beschuldigten anzunehmen ist, ihn werde der drohende Verfall auch einer geringen Sicherheitsleistung von der Flucht abhalten. Denn ohne Zweifel ist einem minder Bemittelten sein geringes Vermögen ebenso teuer wie ein großes Vermögen dem Reichen."

24. April 1991

